

Akad. Rätin a.Z. Dr. Susanne Heinemeyer, Mainz\*

## „Therapiepferd Fridolin“

THEMATIK	Schuldrecht, Sachmängelrecht beim Kaufvertrag, Rücktrittsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittelschwere Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 min
HILFSMITTEL	Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

Theresa (T) betreibt ein Therapiezentrum und bietet dort mit Pferden eine tiergestützte Therapie (Hippotherapie) für Kinder an. Wegen der hohen Nachfrage möchte sie ein weiteres Pferd anschaffen. Deshalb begibt sie sich zum Gestüt des Viktor (V). Sie erklärt Viktor, dass

---

\* Die *Verfasserin* ist Akademische Rätin a.Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht (Prof. Dr. *Peter Gröschler*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. – Die Klausur basiert auf dem Urteil des OLG Celle vom 7.4.2014 – 20 U 29/13, NJOZ 2014, 1228. Der Fall wurde im Wintersemester 2014/15 an der Universität Mainz als Abschlussklausur Schuldrecht I und II gestellt.

sie ein Pferd erwerben und für Therapien mit Kindern ausbilden möchte, und bittet ihn, ihr Pferde zu zeigen, die hierfür in Betracht kommen. Viktor zeigt Theresa die Pferde Fridolin (F) und Gerion (G), die Theresa zwei Tage lang ausprobieren und reiten darf, um herauszufinden, ob die Tiere für ihre Zwecke einsetzbar sind. Beide Pferde sind aufgrund ihrer besonders ruhigen Art als Therapiepferde für Kinder sehr gut geeignet. Da Theresa auf Anhieb besser mit Fridolin umgehen kann, teilt sie Viktor mit, dass sie Fridolin kaufen möchte. Viktor schlägt vor, ihr das Pferd zum Preis von 10.000 EUR zu verkaufen, womit Theresa einverstanden ist. Am 15.7.2014 stellt Theresa das Pferd im Stall ihres Therapiezentrums ein, nachdem Viktor es ihr mitsamt dem Pferdepass und der Eigentumsurkunde gebracht hatte.

Bei einer Routineuntersuchung durch den Tierarzt Dr. Hippo (H) stellt sich am 15.9.2014 heraus, dass Fridolin unter einer angeborenen Gebissanomalie leidet, die regelmäßige Behandlungen erfordert, aber nicht dauerhaft behoben werden kann. Wegen dieses Gesundheitsschadens kann das Pferd nicht zu Therapiezwecken ausgebildet werden. Theresa kann das Pferd auch nicht als bloßes Reitpferd gebrauchen, weil sie Pferde ausschließlich für ihre Therapien hält. Deshalb erklärt Theresa Viktor am 16.9.2014, dass sie vom Kaufvertrag zurücktrete, und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Viktor entgegnet, dass er den Rücktritt nicht hinnehmen wolle, und bietet Theresa das Pferd Gerion als Ersatzpferd an. Theresa lehnt das Angebot ab, weil Gerion für sie nur die „zweitbeste Wahl“ sei. Ihr könne von Viktor nicht das Recht genommen werden, beim Kauf ein ganz bestimmtes Pferd auszuwählen. Schließlich gehe es um eine ganz subjektive Entscheidung, die allein sie als Käuferin zu treffen habe, zumal sie später auch die alleinige Verantwortung für die Sicherheit der therapiebedürftigen Kinder trage.

Kann Theresa von Viktor die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.000 EUR verlangen?

### Abwandlung

Theresa hält Fridolin zusammen mit ihren anderen Pferden in ihrem Stall, der ordnungsgemäß gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert ist und nachts stets fest abgeschlossen wird. Dennoch gelingt es in der Nacht nach der Untersuchung durch Dr. Hippo einem Unbekannten (U), in den Stall einzudringen und Fridolin sowie zwei weitere Pferde Theresa zu entwenden. Von dem Unbekannten und den Pferden fehlt jede Spur.

1. Kann Theresa am 16.9.2014 noch wirksam zurücktreten?
2. Hat Viktor gegen Theresa – vorausgesetzt, diese ist am 16.9.2014 wirksam zurückgetreten – einen Anspruch auf Wertersatz für das entwendete Pferd?

**Hinweise für die Bearbeitung:** Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungs- und Deliktsrecht sind nicht zu prüfen. Es sind alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsprobleme anzusprechen, gegebenenfalls in einem Hilfspgutachten.